

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Jahreswechsel sind wie alljährlich einige Gesetzesänderungen im Bereich des Steuerrechts zu beachten. Außerdem hat das Bundeskabinett mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Gesetzgebungsverfahren angestoßen, was den Steuerpflichtigen nicht nur Vereinfachungen bringen wird. Und darüber hinaus waren die Steuergerichte aktiv, erfreulicherweise in vielen Fällen zugunsten der Steuerbürger.

Über die relevantesten Veränderungen in den Bereichen Steuern und Wirtschaft berichten wir im Folgenden und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Dr. Wolfgang Zündorf

Inhaltsübersicht Januar/Februar 2011

Seite

I. Gesetzgebung aktuell	2
1. Verpflichtung zur "E-Bilanz" um 1 Jahr auf 2012 verschoben	2
2. Strengere Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige	2
3. Steuervereinfachungsgesetz 2011	2
II. Internationales Steuerrecht aktuell	3
Erleichterter Austausch von Steuerinformationen mit der Schweiz und Liechtenstein	3
III. Jahresabschluss aktuell	4
Aufbewahrungsfristen: Vernichtung von Unterlagen in 2011	4
IV. Steuerbilanz aktuell	4
Rückstellung für die Kosten einer künftigen Betriebsprüfung	4
V. Körperschaftsteuer aktuell	5
Verfassungsrechtliche Zweifel an der Mindestbesteuerung	5
VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	5
1. Bauabzugssteuer: Freistellungsbescheinigungen jetzt überprüfen	5
2. Begrenzte Rückwirkung bei Absenkung der Beteiligungsquote für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne	5
VII. Abgabenordnung aktuell	6
Verzögerungsgeld bei Betriebsprüfungen	6
VIII. Umsatzsteuer aktuell	7
1. Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Reinigungsleistungen	7
2. „Reverse-Charge-Verfahren“ bei Abfall- und Schrottverkäufen im Inland	7
IX. Einkommensteuer (privat) aktuell	7
1. Begrenzte Rückwirkung für Verlängerung des Spekulationszeitraums bei Grundstücken von 2 auf 10 Jahre	7
2. Gesellschafterdarlehen in Krisenfällen	8
X. Lohnsteuer aktuell	9
1. Neue Sachbezugswerte ab 2011	9
2. Übernahme von Fortbildungskosten	9
3. Betriebsprüfung der Rentenversicherung und der Finanzverwaltung im Doppelpack	10
4. Nutzung steuerfreier Lohnbestandteile - Mehr Netto vom Brutto!	10
XI. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell	11
Gemeinschaftskonten von Eheleuten als Schenkungsteuerfalle	11
XII. Wirtschaft aktuell	11
1. PSV senkt Beitragssatz für 2010	11
2. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Zahlungsschwierigkeiten	11
XIII. Aktuelles aus unserem Haus	12
Persönliches	12

WISSEN

UNSERE ERFAHRUNG.

WEITBLICK

UNSERE KOMPETENZ.

WACHSTUM

IHRE ZUKUNFT.

Bielefeld: +49 / (0)521 29 93-00

Detmold: +49 / (0)5231 45 998-100

www.stueckmann.de

I. Gesetzgebung aktuell

1. Verpflichtung zur "E-Bilanz" um 1 Jahr auf 2012 verschoben

Der Bundesrat hat - wie erwartet - am 17.12.2010 beschlossen, die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzverwaltung aus technischen und organisatorischen Gründen um ein Jahr auf den 1.1.2012 zu verschieben.

Das Bundesfinanzministerium hat am 16.12.2010 mitgeteilt, dass im ersten Halbjahr 2011 der bisher festgelegte Standard für die Übermittlung („Taxonomie“) im Rahmen von Pilotprojekten getestet wird. Die Erkenntnisse sollen dann in die Überarbeitung der Taxonomie eingehen.

Spezifische Anforderungen der Finanzverwaltung zwingen die Unternehmen zu umfangreichen Anpassungen in ihrem Rechnungswesen. Da diese bereits für die Buchung der Geschäftsvorfälle ab dem 1.1.2012 erfolgt sein müssen, sollte das Umstellungsprojekt frühzeitig im Jahre 2011 eingeplant werden - spätestens nach der endgültigen Veröffentlichung der Taxonomie im Sommer 2011.

2. Strengere Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige

Das Bundeskabinett hat am 8.12.2010 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung beschlossen. Hierdurch sollen die Regelungen zur Selbstanzeige verschärft werden.

Zukünftig soll bei einer Selbstanzeige nur dann Straffreiheit eintreten, wenn der Steuerpflichtige sämtliche Besteuerungsgrundlagen und Sachverhalte vollständig und zutreffend nacherklärt. Im Fall einer nur für Teilbereiche abgegebenen Selbstanzeige wird also insgesamt keine Straffreiheit mehr eintreten. Aus Vertrauensschutzgründen sollen jedoch alle bereits abgegebenen Teil-Selbstanzeigen noch in dem erklärten Umfang zur Straffreiheit führen.

Darüber hinaus wird der letztmögliche Zeitpunkt für eine strafbefreiende Selbstanzeige vorverlegt. Zukünftig muss die Selbstanzeige spätestens bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung bei der Finanzverwaltung vorliegen (bisher: Eintreffen eines Vertreters der Finanzverwaltung (z.B. Betriebsprüfers) beim Steuerpflichtigen).

Als Termin für den Gesetzesbeschluss des Bundestages ist der 25.2.2011 vorgesehen. Das Gesetz soll im April 2011 in Kraft treten.

3. Steuervereinfachungsgesetz 2011

Am 20.12.2010 hat das Finanzministerium den Referentenentwurf für das „Steuervereinfachungsgesetz 2011“ vorgelegt, mit dem das Steuerabgabeverfahren erleichtert und transparenter gestaltet sowie die Bürokratie abgebaut werden soll. Die Unternehmen sollen durch den Abbau von Bürokratie jährlich EUR 4 Mrd einsparen können. Darüber hinaus sollen die Steuerzahler um EUR 590 Mio entlastet werden.

Einige zentrale Punkte sind:

- Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages
Durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von derzeit EUR 920 auf EUR 1.000 wird das Erfordernis eines Einzelnachweises von Werbungskosten in größerem Umfang entbehrlicher als bisher.
- Kosten für die Kinderbetreuung
Kinderbetreuungskosten werden bisher in Abhängigkeit davon, ob sie durch die Berufstätigkeit bedingt oder privat veranlasst sind, steuerlich unterschiedlich berücksichtigt. Auf diese Unterscheidung soll künftig verzichtet werden.

Für bilanzierende Unternehmen

Die Einführung der E-Bilanz wird um 1 Jahr auf den 1.1.2012 verschoben.

Die erforderlichen umfangreichen Umstellungen im Rechnungswesen sind rechtzeitig für das Jahr 2011 einzuplanen.

Für alle Steuerpflichtigen

Strafbefreiung durch Selbstanzeige zukünftig nur noch

- bei vollständiger Nacherklärung und
- Abgabe vor dem Eingang einer Prüfungsanordnung.

Für alle Steuerpflichtigen

Geplante Steuervereinfachungen sollen sich auswirken auf:

- Pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bis EUR 1.000
- Vereinheitlichung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten unabhängig von persönlichen Voraussetzungen

- **Kindergeld/Kinderfreibeträge für volljährige Kinder**
Die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen für volljährigen Kinder in der Schul- oder Berufsausbildung gestaltet sich nach geltendem Recht aufwendig. Daher soll zukünftig auf die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern verzichtet und somit das Besteuerungsverfahren vereinfacht werden.
- **Verbilligte Vermietung**
Nur eine fremdübliche Vermietung von Wohnungen ermöglicht den vollen Abzug der mit der Wohnung und Vermietung zusammenhängenden Kosten. Bei der verbilligten Vermietung einer Wohnung sind steuerrechtlich prozentuale Grenzen zu beachten. Zur Steuervereinfachung ist vorgesehen, den maßgeblichen Prozentsatz für eine Fremdüblichkeit der Vermietung pauschal auf 66 % der ortsüblichen Miete (bisher 56 % bzw. 75 %) zu vereinheitlichen und auf die sogenannte Totalüberschussprognose zu verzichten.
- **Einkommensteuererklärungen im 2-Jahresrhythmus**
Nicht unternehmerisch tätige Bürger sollen künftig die Möglichkeit erhalten, ihre Einkommensteuererklärungen nur noch alle zwei Jahre beim Finanzamt abzugeben. Von dieser Regelung profitieren insbesondere Arbeitnehmer und Bezieher von Alterseinkünften sowie Personen mit Einkünften aus der Verwaltung ihres Vermögens.
- **Verbindliche Auskunft**
Unternehmen sollen für verbindliche Auskünfte der Finanzämter nur noch dann Gebühren zahlen, wenn der Gegenstandswert mindestens EUR 10.000 beträgt.
- **Anerkennung elektronischer Rechnungen für Umsatzsteuerzwecke**
Elektronische Rechnungen werden für Umsatzsteuerzwecke - insbesondere für den Vorsteuerabzug – anerkannt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (qualifizierte elektronische Signatur bzw. qualifizierter elektronischer Datenaustausch).

Das Steuervereinfachungsgesetz soll bis Juli 2011 im Bundestag und Bundesrat verabschiedet und in wesentlichen Teilen zum 1.1.2012 in Kraft treten. Teilbereiche sollen bereits rückwirkend zum Jahresbeginn 2011 bzw. erst in späteren Jahren rechtswirksam werden. Ob die Regelungen zu der gewünschten verwaltungsmäßigen Entlastung auch für die Steuerpflichtigen führen, bleibt abzuwarten. ■

II. Internationales Steuerrecht aktuell

Erleichterter Austausch von Steuerinformationen mit der Schweiz und Liechtenstein

Deutschland und die Schweiz haben am 27.10.2010 ein geändertes Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Eine wichtige Änderung in diesem Abkommen betrifft die Erweiterung des Informationsaustausches in Steuersachen, die insbesondere für deutsche Steuerpflichtige mit Kapitalvermögen in der Schweiz relevant ist.

Hiernach muss die Schweiz zukünftig steuerrelevante Informationen auf Ersuchen der deutschen Behörden mitteilen. Davon betroffen sind auch Informationen, die sich im Besitz von Banken in der Schweiz befinden. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die deutschen Behörden in den Auskunftersuchen konkrete Angaben hinsichtlich Zeitperiode, verlangter Informationen (z.B. Zinserträge, Dividenderträge ...), Steuerzweck etc. machen. Willkürliche Auskunftersuchen sollen damit ausgeschlossen werden.

Ähnliche Regelungen des Informationsaustausches gelten ab 2010 bereits für die Beziehungen zwischen Liechtenstein und Deutschland. ■

- **Keine Einkommensüberprüfung für volljährige Kinder bei der Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen**
- **100 % Abziehbarkeit von Kosten bei einer Vermietung zu mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**
- **Verpflichtung zu Abgabe einer Einkommensteuererklärung für nicht-unternehmerische Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen nur alle 2 Jahre**
- **Einführung einer Bagatellgrenze, bis zu der verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung kostenfrei sind**
- **Anerkennung elektronischer Rechnungen für Umsatzsteuerzwecke.**

Die gesetzgeberische Umsetzung der Beschlüsse ist grundsätzlich für 2012, in Teilbereichen jedoch bereits ab 2011 vorgesehen.

Für Kapitalanleger in der Schweiz und Liechtenstein

Deutschen Behörden wird der Zugang zu steuerrelevanten Bankdaten in der Schweiz erleichtert. Das Schweizer Bankgeheimnis schützt praktisch nicht mehr vor dem Zugriff der deutschen Finanzbehörden.

Ähnliche Regelungen gelten ab 2010 für Liechtenstein.

III. Jahresabschluss aktuell

Aufbewahrungsfristen: Vernichtung von Unterlagen in 2011

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können Unternehmen die gesetzlich aufzubewahrenden Unterlagen vernichten. Ab dem 1.1.2011 dürfen daher folgende Buchhaltungsunterlagen dem Reißwolf zugeführt bzw. in der EDV gelöscht werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2000 und früher,
- Inventare, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind,
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2000 oder früher erfolgt sind,
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2000 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2000 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2004 oder früher.

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Unterlagen dürfen also nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt
- oder bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre. ■

IV. Steuerbilanz aktuell

Rückstellung für die Kosten einer künftigen Betriebsprüfung

Großbetriebe, die fortlaufend steuerlichen Betriebsprüfungen unterliegen, können Rückstellungen für die Kosten einer zukünftigen Betriebsprüfung bilden. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg am 14.10.2010 entschieden.

Maßgeblich für die Entscheidung des Gerichts war die Tatsache, dass Großbetriebe - im Gegensatz zu Betrieben anderer Größenklassen - regelmäßig für alle Jahre fortlaufend durch die Finanzverwaltung geprüft werden (sog. Anschlussprüfungen). Großbetriebe sind nach den Kriterien der Finanzverwaltung z.B. Industrieunternehmen, deren Umsatz über EUR 4 Mio und deren steuerlicher Gewinn über EUR 235.000 liegt.

Zurückgestellt werden können die für die Prüfung sowie für die Ansprechpartner der Betriebsprüfer zu erwartenden Sach- und Personalkosten.

Es ist jedoch zu beachten, dass dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist und die Finanzverwaltung diese Rückstellungen derzeit noch nicht anerkennt. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs bleibt abzuwarten. ■

Für alle buchführungspflichtigen Unternehmen

Unterlagen, die 2011 vernichtet werden können (s. linke Spalte).

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie für steuerliche Zwecke noch von Bedeutung sind.

Für Großbetriebe, die regelmäßigen steuerlichen Betriebsprüfungen unterliegen

Bei Großbetrieben, die regelmäßig einer steuerlichen Anschlussprüfung unterzogen werden, ist eine Rückstellung für die künftig zu erwartenden Betriebsprüfungskosten zulässig.

V. Körperschaftsteuer aktuell

Verfassungsrechtliche Zweifel an der Mindestbesteuerung

Seit 2004 dürfen in den Vorjahren nicht ausgeglichene Verluste nur noch eingeschränkt mit positiven Einkünften in den folgenden Jahren verrechnet werden. Der Verlustvortrag kann bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio unbeschränkt und darüber hinaus lediglich zu 60 % des EUR 1 Mio übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden ("Mindestbesteuerung").

Diese liquiditätsbelastende zeitliche "Streckung" des Verlustabzugs wird grundsätzlich nicht als verfassungswidrig angesehen. Bedenken bestehen allerdings, wenn es hierbei zu einem endgültigen Fortfall der Verlustnutzungsmöglichkeiten kommt. Dies kann für Kapitalgesellschaften z.B. bei einem Gesellschafterwechsel oder bei Umstrukturierungen der Fall sein. Diesen Bedenken hat sich der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 26.8.2010 angeschlossen.

Daher sollten Steuerbescheide, bei denen die Mindestbesteuerung eingreift, vorsorglich bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung durch einen Einspruch offen gehalten werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen mit einem endgültigen Wegfall der Verlustvorträge zu rechnen ist (Gesellschafterwechsel, Umstrukturierungen etc.). ■

Für Unternehmen mit Verlustvorträgen

Die Mindestbesteuerung könnte zumindest in den Fällen verfassungswidrig sein, in denen eine Verlustverrechnung in späteren Jahren aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Steuerbescheide, bei denen die Mindestbesteuerung Anwendung findet, sollten in vergleichbaren Fällen vorsorglich offen gehalten werden.

VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

1. Bauabzugssteuer: Freistellungsbescheinigungen jetzt überprüfen

Wer Bauaufträge erteilt, muss grundsätzlich 15 % von der Rechnungssumme als sog. Bauabzugssteuer abziehen und direkt an das für den Bauunternehmer / Handwerker zuständige Finanzamt überweisen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt oder Bagatellgrenzen nicht überschritten werden.

Die Freistellungsbescheinigung ist grundsätzlich drei Jahre gültig. Für viele Bauunternehmer / Handwerker ist die Freistellungsbescheinigung zum 31.12.2010 abgelaufen. Dementsprechend sollten die Betriebe, die nicht bereits beim Finanzamt um eine Verlängerung nachgesucht haben, möglichst umgehend einen Antrag auf Verlängerung stellen.

Auch für Auftraggeber ist bei Zahlungen ab dem 1.1.2011 wegen des Auslaufens einer Vielzahl von Freistellungsbescheinigungen erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Denn sie müssen bei ihren Zahlungen überprüfen, ob gültige Freistellungsbescheinigungen vorliegen, weil sie ansonsten für die nicht korrekt abgeführte Bauabzugssteuer haften. ■

Für Bauunternehmer / Handwerker bzw. deren Auftraggeber

Ohne eine Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers / Handwerkers muss der Auftraggeber 15 % Bauabzugssteuer einbehalten.

Bei vielen Bauunternehmern und Handwerkern sind zum 31.12.2010 die Freistellungsbescheinigungen abgelaufen.

Bauherren sollten die Gültigkeit vorliegender Freistellungsbescheinigungen überprüfen, um ihre Haftung zu vermeiden.

2. Begrenzte Rückwirkung bei Absenkung der Beteiligungsquote für steuerpflichtige Veräußerungsgewinne

Seit dem 1.1.2009 unterliegen Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich der Abgeltungssteuer (25 %) und bei wesentlichen Beteiligungen (Beteiligungsquote ab 1 %) dem Teileinkünfteverfahren (Besteuerung von 60 % des Gewinns, dies entspricht unter Berücksichtigung des Höchststeuersatzes einer Besteuerung mit einem Einkommensteuersatz von 27 %).

Bis 2008 waren Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei, es sei denn, die Veräußerung fand kurzfristig nach Anschaffung statt (innerhalb eines Jahres = Spekulationsgeschäft) oder die Beteiligung war wesentlich. Die Grenzen für die Wesentlichkeit von Beteiligungen sind mehrmals gesenkt worden.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften waren bis 2008 nur dann steuerpflichtig, wenn es sich um „wesentliche“ Beteiligung handelte.

Demzufolge lag eine wesentliche Beteiligung vor, wenn

- mehr als 25 % der Anteile gehalten wurden (bis 31.12.1998)
- mindestens 10 % der Anteile gehalten wurden (bis 31.12.2001)
- mindestens 1 % der Anteile gehalten wird (ab 1.1.2002).

Durch die vorstehend genannten Absenkungen der Beteiligungsgrenzen wurden viele Beteiligungen in die Steuerpflicht hineingezogen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 7.7.2010 entschieden, dass diese Reduzierungen der Beteiligungsquoten und damit die Steuerverhaftung bisher steuerfreier Beteiligungen grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wohl aber die Rückwirkung der Neuregelung.

Danach sollen die in den Zeitpunkten der Gesetzesverkündungen bereits eingetretenen Wertzuwächse, die nach der jeweiligen alten Rechtslage steuerfrei hätte realisiert werden können, weiterhin steuerfrei bleiben. Also müssen bei Beteiligungsquoten von 10 % bis 25 % die bis zum Datum der Gesetzesverkündung (31.3.1999) entstandenen Wertzuwächse bei einer späteren Beteiligungsveräußerung grundsätzlich unbesteuert bleiben.

Die Finanzverwaltung hat diese Entscheidung inzwischen mit ihrem Schreiben vom 20.12.2010 wie folgt anerkannt:

- Für den Fall der Beteiligung von mindestens 10 %, aber höchstens 25 % sind Veräußerungen bis zum 31.3.1999 nicht steuerbar.
- Im Fall der Veräußerung nach dem 31.3.1999 wird nur die Wertsteigerung als Veräußerungsgewinn erfasst, die nach dem 31.3.1999 eingetreten ist.
- Auf Veräußerungsverluste hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Einfluss. Veräußerungsverluste aus Beteiligungen ab 10 % sind nach den heute geltenden Regelungen grundsätzlich zu 60 % abziehbar.
- Die Grundsätze gelten analog auch für die Verringerung der Beteiligungsquote von 10 % auf 1 % durch die Gesetzesänderung zum 1.1.2002, die am 26.10.2000 verkündet worden ist. In diesem Fall ist der 26.10.2000 statt des 31.3.1999 maßgeblich.

Wie im Einzelnen bei Veräußerungen nach dem 31.3.1999 / 26.10.2000 die Veräußerungsgewinne zu ermitteln sind, wird detailliert mit verschiedenen Varianten geregelt und muss im Einzelfall geprüft werden. ■

VII. Abgabenordnung aktuell

Verzögerungsgeld bei Betriebsprüfungen

Seit 2009 besteht für die Finanzverwaltung die Möglichkeit, ein Verzögerungsgeld zu erheben, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung die angeforderten Auskünfte und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erteilt bzw. vorgelegt werden. Das Verzögerungsgeld kann nach Ermessen der Finanzverwaltung zwischen EUR 2.500 und EUR 250.000 liegen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat dazu in einem Beschluss entschieden, dass das Verzögerungsgeld auch dann noch festgesetzt werden kann, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten verspätet nachgekommen ist.

Unternehmen sollten also darauf achten, dass die Finanzbehörden die angeforderten Unterlagen möglichst genau beschreiben und die gesetzten Fristen eingehalten werden. Bei unangemessen kurzen Fristen oder absehbaren Verzögerungen sollte die Frist im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung nachweisbar verlängert werden. ■

Die Grenzen für wesentliche Beteiligungen sind mehrfach gesenkt worden.

Hierdurch wurden viele Beteiligungen nachträglich steuerpflichtig.

Allerdings müssen Wertzuwächse, die bis zum 31.3.1999 bzw. 26.10.2000 nach der alten Gesetzesregelung steuerfrei hätten realisiert werden können, auch zukünftig steuerfrei bleiben.

Die Finanzverwaltung hat im Detail geregelt, welche Auswirkungen sich für die möglichen Einzelfälle ergeben (siehe linke Spalte).

Für Unternehmen

Bei im Rahmen einer Betriebsprüfung verspätet vorgelegten Unterlagen / Auskünften droht die Festsetzung von Verzögerungsgeldern.

Ggf. sollte rechtzeitig die Verlängerung von Fristen vereinbart werden.

VIII. Umsatzsteuer aktuell

1. Steuerschuld des Leistungsempfängers bei Reinigungsleistungen

Für Gebäudereinigungsunternehmen, die selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringen und dafür auch Subunternehmen einsetzen, ist durch das Jahressteuergesetz ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft ab dem 1.1.2011 eingeführt worden: Nicht der Subunternehmer, sondern sein Kunde (das Gebäudereinigungsunternehmen) muss die Umsatzsteuer auf diese Leistung abführen („Reverse-Charge-Verfahren“).

In diesem Fall darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden - dies gilt auch dann, wenn beide Unternehmer in Deutschland ansässig sind. In der Rechnung ist auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinzuweisen.

Ziel dieser Regelung ist die Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen für die deutschen Finanzämter. Denn in der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass (ausländische) Subunternehmer Umsatzsteuer von Gebäudereinigungsunternehmen erhalten, aber nicht an die deutschen Finanzbehörden abgeführt haben. Der Vorsteuerabzug durch die Gebäudereinigungsunternehmen ging dann zu Lasten des deutschen Fiskus.

Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen ein Muster für eine Bescheinigung veröffentlicht, die vom Finanzamt des Leistungsempfängers (Gebäudereinigungsunternehmens) ausgestellt wird und mit der dieses Unternehmen gegenüber dem leistenden Subunternehmer nachweisen kann, dass es selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Gern lassen wir Ihnen auf Wunsch ein Muster dieser Bescheinigung zukommen. ■

2. „Reverse-Charge-Verfahren“ bei Abfall- und Schrottverkäufen im Inland

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurden die Bestimmungen, dass der Leistungsempfänger und nicht das leistende Unternehmen die Umsatzsteuer schuldet („Reverse-Charge-Verfahren“), ab dem 1.1.2011 auf weitere Fälle ausgeweitet: Sofern Schrotte oder bestimmte andere Abfälle (Kunststoffe, Kautschuk, Glas, Batterien etc.) von einem Unternehmer an ein anderes Unternehmen geliefert werden und die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerpflichtig ist (z.B. bei Lieferung innerhalb von Deutschland), ist nunmehr der Leistungsempfänger Schuldner der deutschen Umsatzsteuer.

In der Rechnung darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden; dies gilt auch dann, wenn beide Unternehmer in Deutschland ansässig sind. In der Rechnung ist auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinzuweisen.

Bei den betroffenen Abfällen und Schrotten handelt es sich hauptsächlich um Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe. In diesem Zusammenhang wurde eine abschließende Auflistung der betroffenen Gegenstände veröffentlicht, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden. ■

IX. Einkommensteuer (privat) aktuell

1. Begrenzte Rückwirkung für Verlängerung des Spekulationszeitraums bei Grundstücken von 2 auf 10 Jahre

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken im Privatvermögen unterliegen ab 1999 nur dann der Einkommensteuer, wenn die Veräußerung innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung erfolgt. Vor dem 1.1.1999 betrug dieser Zeitraum nur 2 Jahre.

Für Unternehmen, die Gebäudereinigungsleistungen durch Subunternehmer erbringen

Zwischen Reinigungsunternehmen und Subunternehmern ist das Revers-Charge-Verfahren anzuwenden.

Darum Rechnungsausstellung

- ohne Umsatzsteuer
- mit Hinweis auf Reverse-Charge-Verfahren.

Nachweis: Bescheinigung vom Finanzamt des Gebäudereinigungsunternehmens.

Für Unternehmen, die Schrott erwerben bzw. veräußern

Das Reverse-Charge-Verfahren ist ab 1.1.2011 u.a. bei Schrottverkäufen anzuwenden - auch bei der Lieferung zwischen zwei deutschen Unternehmern.

Die Rechnungsausstellung des liefernden Unternehmens (oder Gutschrift des Abnehmers an den Lieferanten) erfolgt

- ohne Umsatzsteuer
- mit Hinweis auf Reverse-Charge-Verfahren.

Für Grundstücksverkäufer

Die rückwirkende Verlängerung der „Spekulationsfrist“ für Grundstücke auf 10 Jahre ist laut Bundesverfassungsgericht verfassungsgemäß.

Diese Gesetzesänderung in 1999 ist grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Eine Ausnahme besteht jedoch in den Fällen, in denen der 2-Jahreszeitraum bei Verkündung der Gesetzesänderung am 31.3.1999 bereits abgelaufen war. Zwar darf auch in diesen Fällen der 10-Jahreszeitraum Anwendung finden. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch am 7.7.2010 entschieden, dass dann bei der Gewinnermittlung die bis zum 31.3.1999 entstandene Wertsteigerung nicht besteuert werden darf.

Das Bundesfinanzministerium wendet das Urteil laut Schreiben vom 20.12.2010 folgendermaßen an:

- Grundstücksveräußerungen vor dem 1.4.1999 sind nicht steuerbar, wenn im Veräußerungszeitpunkt die Zweijahresfrist bereits abgelaufen war.
- Bei Veräußerungsfällen nach dem 31.3.1999, für die bis zum 31.3.1999 die Zweijahresfrist bereits abgelaufen war, werden nur die Wertsteigerungen besteuert, die nach dem 31.3.1999 entstanden sind. Veräußerungsverluste werden nach den üblichen Regelungen berücksichtigt.
- Da in dem vorstehend genannten Fall die tatsächliche Wertentwicklung bis zum 31.3.1999 praktisch kaum ermittelt werden kann, gewährt die Finanzverwaltung folgende Vereinfachungsregel: Der tatsächlich realisierte Wertzuwachs von der Anschaffung bis zur Veräußerung kann auf den Zeitraum von der Anschaffung bis zum 31.3.1999 (steuerfrei) und den Zeitraum 1.4.1999 bis zur Veräußerung (steuerpflichtig) zeitanteilig aufgeteilt werden. ■

2. Gesellschafterdarlehen in Krisenfällen

Gesellschafterdarlehen aus dem Privatvermögen an privat gehaltene Beteiligungsunternehmen können in Krisenfällen zu Steuerersparnissen führen. Dazu ist Folgendes zu beachten:

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an privat gehaltenen Kapitalgesellschaften sind (außerhalb der Abgeltungsteuer) steuerpflichtig, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1 % beteiligt war. Ebenso können sich Verluste steuermindernd auswirken. Für die Ermittlung des Gewinns / Verlusts sind die Anschaffungskosten der Beteiligung festzustellen. Neben Kaufpreisen und (nachträglichen) Kapitaleinzahlungen können insbesondere Verluste aus Darlehensgewährungen zu den Anschaffungskosten der Beteiligung zählen, wenn diese Darlehen eigenkapitalersetzend sind.

Mit Schreiben vom 21.10.2010 hat das Bundesfinanzministerium hierzu Stellung genommen. Danach werden für Darlehensverluste vier Fallgruppen unterschieden:

- a) Darlehensgewährung in der Krise
Das Darlehen gehört mit seinem Nennwert zu den nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung.
- b) Finanzplandarlehen
Dabei handelt es sich um Darlehen, die von vornherein (krisenunabhängig) die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Kapitalausstattung gewährleisten. Ein Darlehensverlust führt in Höhe des Nennwertes zu Anschaffungskosten der Beteiligung.
- c) Krisenbestimmte Darlehen
Hier muss wie folgt unterschieden werden:
 - Beruht die Krisenbestimmung des Darlehens auf einer besonderen vertraglichen Grundlage, liegen nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe des Nennwerts des Darlehens vor.
 - Anders der Fall, wenn die Krisenbindung ohne besondere Vereinbarung für einen mit mehr als 10 % beteiligten Gesellschafter lediglich auf den gesetzlichen Neuregelungen des GmbH-Gesetzes beruht. Die nachträglichen Anschaffungskosten bemessen sich in diesem Fall nach dem gemeinen Wert des Darlehens ein Jahr vor dem Insolvenzantrag. Dieser Wert dürfte im Regelfall deutlich geringer als der Nominalwert des Darlehens sein.

Die bis zum 31.3.1999 entstandenen Wertsteigerungen bleiben jedoch steuerfrei, wenn die Anschaffung des Grundstücks vor dem 31.3.1997 erfolgt ist.

Die Finanzverwaltung regelt die möglichen Fälle einschließlich Vereinfachungsregelungen zur Wertermittlung in einem Anwendungsschreiben.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Der Ausfall von Gesellschafterdarlehen im Privatvermögen kann zu Steuerersparnissen führen.

Folgende Fälle wurden geregelt:

- Darlehensgewährung in der Krise
- Finanzplandarlehen
- Krisenbestimmte Darlehen

d) Stehen gelassenes Darlehen

Liegt der Beginn der Unternehmenskrise mehr als ein Jahr vor der Insolvenz des Beteiligungsunternehmens und wurde ein Darlehen trotz Kriseneintritt nicht zurückgefordert, gehört es mit seinem gemeinen Wert zu den Anschaffungskosten der Beteiligung. Der gemeine Wert wird in diesen Fällen unter dem Nennwert liegen und häufig gegen Null tendieren.

Für Gesellschafter, die mit maximal 10 % beteiligt und nicht Geschäftsführer sind, gelten besondere Bestimmungen, die zu steuerlich ungünstigeren Ergebnissen führen können.

Bürgschaften des Gesellschafters für Verbindlichkeiten seines Beteiligungsunternehmens unterliegen ähnlichen Regelungen, die wir Ihnen bei Bedarf gerne darstellen.

Gesellschafterdarlehen sollten also hinsichtlich der Ausfallrisiken bei Krisen und der daraus resultierenden steuerlichen Folgen sorgfältig gestaltet werden. ■

- Stehen gelassenes Darlehen

- Darlehen von Gesellschaftern mit Beteiligungen bis 10 %

- Gesellschafterbürgschaften.

Gesellschafterdarlehen sollten sorgfältig gestaltet werden!

X. Lohnsteuer aktuell

1. Neue Sachbezugswerte ab 2011

Sachbezüge in Form von Verpflegung und Unterkunft, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern unentgeltlich oder verbilligt gewähren, gehören als geldwerte Vorteile zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Die bisherigen Sachbezugswerte wurden zum 1.1.2011 wie folgt angepasst:

• Frühstück	monatlich	47,00 Euro (2010 ebenfalls 47,00 Euro)
	täglich	1,57 Euro (2010 ebenfalls 1,57 Euro)
• Mittagessen	monatlich	85,00 Euro (2010: 84,00 Euro)
	täglich	2,83 Euro (2010: 2,80 Euro)
• Abendessen	monatlich	85,00 Euro (2010: 84,00 Euro)
	täglich	2,83 Euro (2010: 2,80 Euro)

Die Werte sind grundsätzlich auch bei kostenloser Abgabe von Mahlzeiten im Betrieb (Kantinenmahlzeiten) sowie im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit als Arbeitslohn zu erfassen, wenn die Abgabe der Mahlzeit auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt.

Restaurantschecks im engeren Sinn bis zu einem Wert von EUR 5,93 (2010: EUR 5,90) unterliegen mit EUR 2,83 der Besteuerung als Sachbezug, EUR 3,10 bleiben steuerfrei.

Für die Unterkunft beträgt der Sachbezugswert monatlich EUR 206 (2010: EUR 204). ■

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ab 2011 gelten leicht erhöhte Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft.

2. Übernahme von Fortbildungskosten

In den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 wird unverändert geregelt, dass berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber nicht lohnsteuerpflichtig sind, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Damit wird die steuerfreie Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber erleichtert.

In der Praxis traten in der Vergangenheit häufig dann Schwierigkeiten auf, wenn eine Anmeldung zu der Bildungsmaßnahme durch den teilnehmenden Mitarbeiter selbst erfolgte und damit auch die Rechnung an den Teilnehmer ausgestellt wurde. Die Kostenerstattung an den Arbeitnehmer konnte dann steuerpflichtiger Arbeitslohn sein.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Übernahme von Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber ist lohnsteuerfrei, wenn die Fortbildung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers ist.

Hier gibt es jetzt eine anwenderfreundliche Neuregelung. Wird dem Arbeitnehmer vor Vertragsabschluss über die oben genannten Bildungsmaßnahmen die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber schriftlich zugesagt, kann die Kostenerstattung an den Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialabgabefrei erfolgen. Dem Arbeitnehmer steht dann kein Werbungskostenabzug zu, da er die Kosten wirtschaftlich betrachtet nicht selbst getragen hat. Um dies sicherzustellen, muss der Arbeitgeber die von ihm getragenen Kosten auf der Originalrechnung angeben und eine Kopie zum Lohnkonto nehmen.

Die Neuregelung ist auch für die Jahre vor 2011 anzuwenden. ■

3. Betriebsprüfung der Rentenversicherung und der Finanzverwaltung im Doppelpack

Mindestens alle vier Jahre sollen die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung bei den Arbeitgebern überprüfen, ob die Beitragsberechnung und -abführung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung richtig erfolgt ist. Seit 2010 wird dabei auch die Unfallversicherung mit einbezogen. Die Lohnsteuerausprüfung der Finanzämter erfolgt ebenfalls regelmäßig.

Beide Prüfungen erfordern oft die Bereitstellung derselben Unterlagen. Daher kann es für Unternehmen eine Erleichterung sein, wenn die Prüfungen zeitgleich erfolgen. Seit dem 1.1.2010 ist solch eine zeitgleiche gemeinsame Prüfung der Finanzverwaltung und der Rentenversicherung möglich. Dies setzt einen Antrag des Arbeitgebers voraus. Der Antrag ist entweder bei der Rentenversicherung oder dem Finanzamt zu stellen, die den Antrag dann an die jeweils andere Institution weiterleiten. Doppelter Aufwand ist somit vermeidbar. ■

4. Nutzung steuerfreier Lohnbestandteile - Mehr Netto vom Brutto!

Lohn- und Gehaltserhöhungen verlieren häufig ihre Attraktivität, da ein erheblicher Teil des zusätzlichen Bruttolohns/-gehalts der Steuer und Sozialversicherung zum Opfer fällt. Eine interessante Alternative zur Aufstockung der Vergütung stellen daher steuerfreie Zuwendungen an die Arbeitnehmer dar. Wir empfehlen, die Möglichkeiten hierfür bereits zu Beginn des Jahres zu überprüfen.

Zum Katalog der denkbaren steuerfreien oder steuerbegünstigten Vergütungsbestandteile gehören u.a.:

- Zuschüsse zu Fahrt- und Verpflegungskosten;
- Zuschüsse für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit;
- Waren-/Tankgutscheine, wenn die Grenze von EUR 44 monatlich nicht überschritten wird;
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung (z.B. Kindergarten);
- Aufmerksamkeiten, z.B. Geschenke zum Geburtstag, Hochzeit bis zu einem Wert von EUR 40 pro Anlass;
- Förderung von Gesundheitsmaßnahmen bis EUR 500 pro Mitarbeiter/Jahr;
- Steuerfreie Überlassung von PCs, Handys sowie Internetanschlüssen;
- Personalrabatte bis zu einer Freigrenze von EUR 1.080 pro Jahr;
- Leistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung;
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil EUR 360 im Kalenderjahr nicht übersteigt;
- Erstattung von Umzugskosten.

Die Umwandlung bereits bestehender Gehaltsbestandteile in steuerfreie Leistungen ist in der Praxis nur sehr schwierig durchsetzbar. Darum sollte man insbesondere bei Gehaltserhöhungen darüber nachdenken, für den Erhöhungsbetrag die vorstehend genannten Möglichkeiten zu nutzen. ■

Neu: Die Rechnung kann auch auf den Arbeitnehmer ausgestellt sein, wenn diesem die Kostenübernahme vorab durch den Arbeitgeber schriftlich zugesagt wurde.

Für Arbeitgeber/Personalabteilungen

Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung und die Lohnsteuerausprüfung finden regelmäßig (i.d.R. alle vier Jahre) statt.

Auf Antrag ist seit dem 1.1.2010 eine zeitgleiche Prüfung beider Institutionen zur Vermeidung von Mehrarbeit möglich.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Insbesondere bei Lohn- und Gehaltserhöhungen können steuerfreie Elemente berücksichtigt werden.

Auf der linken Seite finden Sie eine Liste steuerfreier bzw. -begünstigter Vergütungsbestandteile.

Gehaltserhöhungen für die Einführung steuerfreier Leistungen nutzen!

XI. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell

Gemeinschaftskonten von Eheleuten als Schenkungsteuerfälle

Bankkonten oder Depots in Form von „Oder-Konten“ sind Ehegatten grundsätzlich jeweils hälftig zuzurechnen. Einzahlungen des einen Ehegatten, die nicht zur laufenden Lebensführung verwendet werden, können daher zur Hälfte Schenkungen an den anderen Ehegatten darstellen. Hat der Ehemann z.B. Erlöse aus der Veräußerung seiner Firmenbeteiligung auf ein solches Konto einbezahlt, so hat er seiner Ehefrau die Hälfte des Einzahlungsbetrags geschenkt und hierdurch grundsätzlich Schenkungsteuer ausgelöst. Das entschied das Finanzgericht Nürnberg in einem jüngst ergangenen Urteil.

Auch eine nachträgliche schriftliche Vereinbarung, dass der erzielte Veräußerungserlös nur dem Ehemann zusteht, ändert nichts an der Schenkungsteuerpflicht. Solch eine Vereinbarung hätte vielmehr vor Einzahlung auf das Oder-Konto abgeschlossen werden müssen. Hierdurch hätten die Ehepartner den Beweis angetreten, dass der gesamte Betrag nur dem Ehemann zustehen sollte.

Solche Fälle werden auf die schenkungsteuerliche Spitze getrieben, wenn es später zur Abhebung größerer Beträge durch den einzahlenden Ehegatten kommt. Denn hierin müssten wohl zur Hälfte Rückschenkungen des anderen Ehegatten gesehen werden, die erneut Schenkungsteuern auslösen.

Der beste Weg, um solche schenkungsteuerlichen Fallstricke zu vermeiden, ist eine klare Trennung der Konten und Vermögen von Ehegatten. Falls dies nicht gegeben ist, sollten entsprechende schriftliche Erklärungen - grundsätzlich oder auf den Einzelfall bezogen - vor dem Eingang größerer Geldbeträge verfasst werden. ■

Für Eheleute mit gemeinsamen Bankkonten

Einzahlungen, die nur einem Ehegatten zustehen, auf ein Oder-Konto führen zu hälftiger Schenkung an den Ehepartner und können Schenkungsteuern auslösen.

Auszahlungen an den einzahlenden Ehegatten sind wohl zur Hälfte schenkungsteuerpflichtige Rückschenkungen.

Eine klare Kontentrennung oder eine vorherige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Ehepartnern kann diese Schenkungsteuerfolgen vermeiden.

XII. Wirtschaft aktuell

1. PSV senkt Beitragssatz für 2010

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV), Köln, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Zahlung der zugesagten Betriebsrenten übernimmt, hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2010 auf 1,9 ‰ (Vorjahr 14,2 ‰!) gesenkt. Damit muss die deutsche Wirtschaft für 2010 deutlich weniger für die Pensionssicherung aufbringen als im Vorjahr und im Durchschnitt der vergangenen Jahre (3,2 ‰).

Zusätzlich sind allerdings bis 2013 zum jeweiligen Jahresende 1,5 ‰ zu zahlen, die aus der Verteilung des hohen Beitrags für 2009 auf mehrere Jahre fällig werden.

Der Beitragssatz wird auf die Rückstellungen für Betriebsrenten bezogen, die von den Arbeitgebern bis 30.9.2010 gemeldet wurden. ■

Für Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung

Beitragssatz sinkt auf 1,9 ‰ (Vorjahr: 14,2 ‰).

2. Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Zahlungsschwierigkeiten

Die Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Insolvenzordnung führt nicht dazu, dass Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung zurückgehalten werden dürfen. Drängen sich dem Arbeitgeber Bedenken auf, ob er bei Fälligkeit der Beiträge über ausreichende Zahlungsmittel verfügt, muss er die fristgemäße Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gegebenenfalls durch Kürzung der Nettolohnauszahlungen sicherstellen.

Dies entschied rechtskräftig das Oberlandesgericht Naumburg. Es unterstreicht den hohen Stellenwert, den die Rechtsprechung der Entrichtung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung beimisst. Die Abführung der Beiträge ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts im strafrechtlichen Sinne nur dann unmöglich, wenn der Arbeitgeber im Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge und zu jedem späteren Zeitpunkt über keine Mittel verfügt, um diese - vorrangigen - Ansprüche zu befriedigen und er die Illiquidität weder vorhersehen noch ausreichende Rücklagen hätte bilden können.

Für Arbeitgeber bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ist ggf. durch Kürzung der Nettolohnzahlungen sicherzustellen.

Eine Aussetzung der Zahlungen ist strafrechtlich nur dann ohne Folge, wenn das Unternehmen unvorhergesehen über keinerlei Mittel verfügt.

XIII. Aktuelles aus unserem Haus

Persönliches

- Der Partnerkreis unserer Gesellschaft hat Herrn Dr. Oliver Middendorf zum 1.1.2011 als weiteren Partner aufgenommen.

Herr Dr. rer. pol. Oliver Middendorf (37) ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater seit Oktober 2009 für die umfassende Betreuung von Mandanten bei HLB Stückmann tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte neben der Wirtschaftsprüfung sind die steuerliche Gestaltungsberatung für international ausgerichtete mittelständische Unternehmen aller Rechtsformen, die Transaktions- und Reorganisationsberatung sowie die Beratung im Zusammenhang mit bilanziellen Fragestellungen für Einzel- und Konzernabschlüsse.

Nach Beendigung seines betriebswirtschaftlichen Studiums hat Herr Dr. Middendorf am Institut für Unternehmensrechnung und -besteuerung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie als Berater bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gearbeitet. Herr Dr. Middendorf ist Verfasser zahlreicher Fachbeiträge zum Bilanz- und Steuerrecht.

Wir wünschen Herrn Dr. Middendorf viel Erfolg als Partner und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

- Herr Benedikt Kastrup, Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, wurde von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld als Lehrbeauftragter berufen. Herr Kastrup wird insbesondere den Bereich Unternehmensbewertung und die hieran inhaltlich angrenzenden Gebiete des Steuerrechts und der Wirtschaftsprüfung behandeln.

Wir wünschen Herrn Kastrup viel Erfolg und Freude bei dieser Aufgabe!

- Herr Dr. Wolfgang Zündorf, Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist im Dezember 2010 von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bielefeld in den Finanz- und Steuerausschuss gewählt worden. Wir gratulieren und wünschen eine erfolgreiche Arbeit. ■

Kontakt/Anfragen

HLB Dr. Stückmann und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unserem Hause und unsere Partner gerne zur Verfügung.

Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

Bielefeld:

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld

Tel. +49 / (0)521 29 93-00

Fax: +49 / (0)521 29 93-05

E-Mail: info@stueckmann.de

www.stueckmann.de

Detmold:

Lagesche Straße 74 - 76
32756 Detmold

Tel. +49 / (0)5231 45 998-100

Fax: +49 / (0)5231 45 998-105

E-Mail: info@stueckmann.de

www.stueckmann.de

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 02.02.2011